



Landesuntersuchungsamt | Postfach 300555 | 56028 Koblenz

Mainzer Str. 112
56068 Koblenz
Telefon 0261 9149-0
Telefax 0261 9149-190
poststelle@lua.rlp.de
www.lua.rlp.de

28.07.2020

Per Postzustellungsurkunde

Mein Aktenzeichen

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

0261 9149-

0261 9149-

@lua.rlp.de

Fachaufsichtsbeschwerde gegen das Ordnungsamt der Stadt Koblenz im Bereich der Durchführung des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG)

nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage kann diesseits keinerlei Fehler in der Verwaltungsentscheidung des Ordnungsamtes der Stadtverwaltung Koblenz im Rahmen der Durchführung des VIG festgestellt werden.

Das Ordnungsamt hat recht- und zweckmäßig entschieden.

Begründung

Sie begründen Ihre Fachaufsichtsbeschwerde gegen das Ordnungsamt der Stadt Koblenz in Bezug auf Ihre VIG-Anfrage „Kontrollbericht zu IKEA Bistro Koblenz, Koblenz“ vom 15.09.2019 (#166626) damit, dass Sie die begehrten Informationen per E-Mail erhalten wollten, Ihnen aber stattdessen eine telefonische Auskunft gewährt wurde.

Das Ordnungsamt hat das Verwaltungsverfahren fehlerfrei und trotz der Vielzahl von VIG-Anfragen sehr zügig bearbeitet. Dabei hat das Ordnungsamt Ihre Rechte als auch die Rechte des betroffenen Dritten gewahrt.

Das OVG Koblenz hat mit Beschluss vom 15.01.2020, Az 10 B 11634/19, entschieden, dass die Herausgabe von Kontrollberichten (also die Übersendung von Schriftstücken an den Antragsteller), die über einen mittels der Plattform „Topf Secret“ gestellten Antrag begehrt wird, unzulässig ist. Ihrem Antrag auf Übersendung der beantragten Unterlagen durfte daher nicht stattgegeben werden.

1/2 Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag

09:00 bis 12:00 Uhr

14:00 bis 15:30 Uhr

Freitag

09:00 bis 13:00 Uhr

Bankverbindung:

Konto der Landesoberkasse – Außenstelle Trier

IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

BIC: MARKDEF1570



Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung ist die Entscheidung des Ordnungsamtes, Ihnen stattdessen eine telefonische Auskunft zu erteilen, sachgerecht.

Das Verwaltungshandeln des Ordnungsamtes ist rechtskonform und wird durch die Fachaufsicht nicht beanstandet.

Mit freundlichen Grüßen

